

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail
Natalie.Hobus@iso-ladde-hobus.de

Ingenieurbüro Ladde-Hobus
OT Bitterfeld
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Bebauungsplan Nr. 12 "Seelhausener See - Erholung und Freizeit Löbnitzer Bucht" der Gemeinde Löbnitz - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 3.1, 4.1 und 5.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen:

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung Bedenken aus Sicht der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge entgegen.

Es wird ein bestehender Achtungsabstand zu einer benachbarten Biogasanlage unterschritten. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn im weiteren Verfahren ein angemessener Sicherheitsabstand im Sinne von § 3 Abs. 5c BImSchG ermittelt wird und dieser kleiner als der vorhandene Abstand ist (siehe Begründung in Punkt 2).

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2110
Telefax +4935126122099

rainer.clausnitzer@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen
Ho

Ihre Nachricht vom
28.11.2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/46/13

Dresden, 06.01.2023

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Straße 3,
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1.



Außerdem bestehen Anforderungen zur Radonvorsorge (siehe Punkt 3), seitens des Fischartenschutzes / der Fischerei (siehe Punkt 4) und aus Sicht der Geologie (siehe Punkt 5.3) die im Rahmen der weiteren Planung und bei Vorhabenrealisierung zu beachten sind.

Weiterhin wird empfohlen, die zusätzlichen geologischen Hinweise siehe Punkt 5.4 zu berücksichtigen.

Die Belange des Fluglärmes sind nicht berührt.

2 Anlagensicherheit / Störfallvorsorge

2.1 Unterlagen

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils aktuellen Fassung
- [2] 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung
- [3] EU-Richtlinie 2012/18/EU
- [4] KAS-18, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010) (www.kas-bmu.de/publikationen/kas_pub.htm)
- [5] KAS 32 – Arbeitshilfe Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18

2.2 Prüfergebnis

Aus Sicht der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge stehen der Planung derzeit Bedenken entgegen.

2.3 Begründung

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich die Biogasanlage der Agrarprodukte Löbnitz GmbH welche ein Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV [2] darstellt. Zum Schutz der Bevölkerung und zu folgenden benachbarten Schutzobjekten und Flächen gemäß EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) [3] und § 50 BImSchG [1] ist deshalb ein angemessener Abstand zu wahren:

- Wohngebiete
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete,
- wichtige Verkehrswege
- Freizeitgebiete
- unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Im vorliegenden Fall ist zwischen der Biogasanlage und den Parkplätzen P 3 und P4 der Achtungsabstand von 200 m nach KAS 32 [5] unterschritten.

Aussagen zum angemessenen Sicherheitsabstand im Sinne von § 3 Abs. 5c BImSchG liegen nicht vor.

2.4 Hinweis zur Ausräumung der Bedenken

Sofern im weiteren Verfahren der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne von § 3 Abs. 5c BImSchG ermittelt wird und dieser kleiner als der vorhandene Abstand ist, könnten die Bedenken entfallen.

3 Natürliche Radioaktivität

3.1 Unterlagen

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist.
- [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist.
- [4] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).

3.2 Prüfergebnis

Das Plangebiet befindet sich ...

- in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig [1] liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,
- wie bereits in den Planungsunterlagen hingewiesen, außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes [4] und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit.

Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden Anforderungen zum Radonschutz zu beachten.

3.3 Anforderungen zum Radonschutz

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [2] und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [3] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter

Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung [4] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [2] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen.

Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3.4 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz

In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126>) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
- Telefax: (0371) 46124-299
- E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de
- Internet: www.smul.sachsen.de/bful
<https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html>

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

4 Anforderungen Fischartenschutz und Fischerei

Aus Sicht des LfULG als Fischereibehörde stehen dem Vorhaben als solchem keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Allerdings bestehen aus Sicht des Fischartenschutzes und der Fischerei Anforderungen, die im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung zu beachten sind.

- Detailliertes Konzept wie der Stoffeintrag (Baustoffe, Farbstoffe, Lacke, Bauhilfsstoffe etc.) beim Bau der schwimmenden Häuser verhindert werden sollen.
- Darlegung der dauerhaften Schadlosigkeit (im Sinne der Toxizität für Wasserorganismen) der eingesetzten Materialien der schwimmenden Häuser. Es dürfen sich keine Verbindungen/ Stoffe lösen/ dauerhaft in das Gewässer eingetragen werden, welche in bedeutendem Maße fischtoxisch sind. Das gilt ebenfalls für in das Gewässer eingetragene Regenwasser.
- Deckelung der Länge des Korridors zu den schwimmenden Häusern auf 31,5m (aktuell im Plan ausgewiesen). Röhrichtbereiche stellen wichtige Nahrungshabitate/ Habitate für eine Vielzahl für Gewässerorganismen, so auch Fische, dar. Eine großflächige temporäre als auch dauerhafte Schädigung dieser Bereiche ist nicht zulässig.
- Deckelung der Fläche der schwimmenden Häuser beim aktuellen Stand. Die schwimmenden Plattformen beschatten den Gewässergrund im Litoral- (Ufer-) bereich, was schädlich sein kann für den Wuchs von Makrophyten. Diese stellen bedeutende Nahrung/ Habitate für ein Vielzahl von Gewässerorganismen, so auch Fische, dar.

Hinweise

Weiterhin sollten die Belange der Fischerei berücksichtigt werden. Der Seelhausener See ist ein bedeutendes Fischereigewässer, welches durch die IfBB e.V. bewirtschaftet wird. Aufgrund von Restriktionen des Naturschutzes sowie der Uferstandsicherheit sind nur verhältnismäßig kurze Uferabschnitte befischbar. Aus diesem Grund sollten weitere Restriktionen, der Begehrbarkeit der Ufer zum Zweck der (Angelfischerei) bei der weiteren Planrealisierung - wenn möglich - ausbleiben.

5 Geologie

5.1 Unterlagen

- [1] Schreiben des Ingenieurbüros Ladde-Hobus, Frau Natalie Hobus vom 28.11.2022 zum Bebauungsplan Nr. 12 "Seelhausener See - Erholung und Freizeit Löbnitzer Bucht" der Gemeinde Löbnitz - Vorentwurf November 2022 mit digitalen Planungsunterlagen [2]
- [2] Gemeinde Löbnitz: Bebauungsplan Nr. 12 „Seelhausener See - Erholung und Freizeit Löbnitzer Bucht" der Gemeinde Löbnitz, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und Schallimmissionsprognose; Vorentwurf vom November 2022
- [3] Arbeitsblatt DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Hennef, 2005.
- [4] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: komplexer Datendfundus des sächsischen geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, Karten und vorhandene Untergrundmodelle.

5.2 Prüfergebnis

Ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand stehen dem Vorhaben [2] aus geologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Es werden jedoch fachliche Anforderungen aus ingenieurgeologischer/geotechnischer Sicht bezüglich des Baugrundes formuliert, die es zu beachten gilt (Punkt 5.3).

Zum Bauleitplanverfahren werden unter 5.4 weitere geologische Hinweise gegeben, für die eine Berücksichtigung empfohlen wird.

5.3 Fachliche Anforderungen aus ingenieurgeologischer/geotechnischer Sicht

Gemäß der Begründung von [2], Kap. 3 (Bodenschutz / Altlasten / Bergwesen) ist die Entlastung des Geltungsbereiches des B-Planes aus der Bergaufsicht bisher noch nicht erfolgt.

Daher ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass dem gekippten Baugrund wie auch der Nutzung von Böschungsbereichen im Plangeltungsbereich die unbedenkliche Bebaubarkeit / Nutzbarkeit seitens der Rechtsträger (LMBV, Sächsisches Oberbergamt) bestätigt wird.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes [2] müssen die geotechnische Sicherheit hergestellt und die grundsätzliche Bebaubarkeit / Nutzbarkeit des Plangeltungsbereiches nachweislich und rechtssicher bestätigt sein. Rutschungen, unverträgliche Setzungen, Setzungsfließen und Sackungen des Baugrundes sollen ausgeschlossen sein.

Die in Kap. 9 (LMBV) der Begründung [2] empfohlenen objektkonkreten Baugrunduntersuchungen werden unsererseits unterstützt und befürwortet. Sie sollen aus unserer Sicht nicht nur eine Empfehlung sein, sondern aufgrund der anthropogen veränderten Baugrundverhältnisse eine textliche Festsetzung in den Planunterlagen erfahren.

Darüber hinaus sollen auch die im Weiteren unter Punkt 9 (LMBV) enthaltenen Ausführungen unbedingt beachtet werden.

5.4 Hinweise Erdwärmebohrungen

Sofern Erdwärmebohrungen in Betracht gezogen werden, ist der Nachweis der geotechnischen Unbedenklichkeit durch separate Stellungnahmen der LMBV mbH oder des Sächsischen Oberbergamtes angeraten.

Altlastenrelevante Standorte

Wie in [2] richtig erwähnt, sind im B-Plangebiet mehrere altlastenrelevante Standorte bekannt. Diese sollten im Rahmen der Planungen für die standortkonkreten Einzelmaßnahmen unbedingt bezüglich möglicher geologischer/geotechnischer Wechselwirkungen bzw. Auswirkungen berücksichtigt werden. Dafür ist auch die zuständige Genehmigungsbehörde (Oberbergamt oder untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde) einzubinden.

Versickerung

Bezüglich der geplanten Regenwasserversickerung sollten die entsprechenden Anlagen gemäß den Anforderungen des DWA Arbeitsblattes A 138 geplant, gebaut und betrieben werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die erforderliche Altlastenfreiheit im Versickerungsbereich hingewiesen.

Löschwasserversorgung

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Löschwasserversorgung wird empfohlen, auf die erwähnte Errichtung von Brunnen im Kippenbereich bzw. Kippenrandbereich zu verzichten.

Verfügbare Geodaten

Für den Planungsbereich und sein Umfeld liegen im Geodatenarchiv [3] Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor (geologische Punktinformationen). Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse www.geologie.sachsen.de in der Aufschlusssdatenbank (Digitale Bohrungsdaten) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig. Es wird empfohlen, diese Daten zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen zu nutzen.

Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die ebenfalls unter der Internetadresse www.geologie.sachsen.de eingesehen werden können.

Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen

Im Fall von Baugrunderkundungen weisen wir darauf hin, dass am 30.06.2020 das Geologiedatengesetz (GeolDG) in Kraft getreten ist.

Danach sind geologische Untersuchungen (z.B. Bohrungen) spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG).

Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).

Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen

Daneben ist auch zu beachten, dass Ergebnisse geologischer Untersuchungen, die von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben wurden bzw. dieser vorliegen, gemäß § 15 (Sächs-KrWBodSchG, Geowissenschaftliche Landesaufnahme) an das LfULG (Abteilung 10 Geologie - zuständige Behörde) zur Archivierung zu übergeben sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.